

Alles was Recht ist ...

Abrechnungsbetrug und seine berufsrechtlichen Folgen

„Ein Urologe aus Wolfsburg steht im Verdacht, fahrlässig den Tod eines Patienten verschuldet zu haben. Außerdem soll er Krankenkassen um mehr als 100.000 Euro betrogen haben. Der Mediziner kam am Freitag in Untersuchungshaft, teilte die Staatsanwaltschaft Braunschweig mit. Die Ermittler gehen davon aus, dass der Mann bei seinen Patienten zahlreiche Untersuchungen und Behandlungen vornahm, die eigentlich gar nicht notwendig waren. Bei einer dieser Operationen starb ein Mann nach einem Narkosefehler. Der Mediziner war den Krankenkassen außerdem aufgefallen, weil er deutlich häufiger Nieren- und Gallensteine bei seinen Patienten diagnostizierte als andere Urologen. Der Arzt hatte bereits keine Kassenzulassung mehr, er durfte nur noch Privatpatienten behandeln.“

Unabhängig davon, ob sich die in der Pressemitteilung der DPA vom 4.11.2011 genannten Vorwürfe als zutreffend herausstellen werden oder nicht, bietet die Mitteilung Gelegenheit, die bisweilen unbekannteren berufsrechtlichen Auswirkungen eines Strafverfahrens wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs zu beleuchten.

Der **Vorwurf des Abrechnungsbetrugs** wiegt schwer, da ein Arzt im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung oder eines Strafbefehls nicht nur mit Regressforderungen seitens der Krankenkassen oder dem Verlust seiner Kassenzulassung rechnen muss: Nachdem die zuständige Approbationsbehörde (Regierung) „automatisch“ von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten von einem Strafbefehl oder einer Anklage erfährt, ist auch die Approbation in Gefahr. Denn diese ist gemäß § 5 Abs. 2 Bundesärzteordnung zu wi-

derrufen, wenn sich der Arzt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit ergibt. Unwürdig ist der Arzt, der nicht mehr das erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzt, unzuverlässig ist er, wenn er nicht mehr dafür die Gewähr bietet, seinen Beruf als Arzt künftig ordnungsgemäß auszuüben.

Honorar- und Abrechnungsbetrug, z. B. durch Eintragen falscher Diagnosen oder tatsächlich nicht vorgenommener Behandlungen führen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ansehens- und Vertrauensverlust der Ärzteschaft und rechtfertigen den Widerruf wegen Unwürdigkeit. Bei Abrechnungsbetrug zulasten der gesetzlichen Krankenkassen – z. B. bei Abrechnungen genuin ärztlicher, aber an Hilfspersonal delegierter Leistungen oder bei Rezeptmanipulationen –



Dr. jur. Philip Schelling

soll darüber hinaus auch der Tatbestand der Unzuverlässigkeit erfüllt sein, da der Missbrauch der dem Arzt hier eingeräumten Vertrauensstellung in besonderer Weise dazu geeignet ist, die Zuverlässigkeit für den ärztlichen Beruf in Zweifel zu ziehen. Für die Berücksichtigung individueller Umstände, wie z. B. relativ hohes Lebensalter, Gefahr längerer Arbeitslosigkeit, die schwierige Vermögenssituation der Familie oder eine bereits erfolgte Schadenswiedergutmachung, ist dabei kein Raum mehr.

Zwar gilt der Widerruf nicht lebenslang. Da ein Antrag auf Wiederteilung allerdings erst nach einigen Jahren des „Wohlverhaltens“ Erfolg versprechend ist, kann der Widerruf den Verlust der Existenzgrundlage bedeuten. Umso dringender muss empfohlen werden, die erbrachten Leistungen sowie die zugrunde liegenden Befunde und Diagnosen auch sorgfältig zu dokumentieren, um den Vorwurf der Falschabrechnung erfolgreich entkräften zu können. Der Grundsatz „nur was dokumentiert ist, gilt als erfolgt“, gilt also nicht nur im Haftungsrecht, sondern auch bei der Abrechnung. Des Weiteren

sind die formalen Abrechnungsvorschriften des EBM und der GOÄ (insbesondere Abrechnungsaus-schlussstatbestände) peinlich genau zu beachten.

Ob die Feststellungen im Strafbefehl oder im strafgerichtlichen Urteil richtig sind, wird im Verwaltungsverfahren in der Regel nicht mehr überprüft. Diese sind vielmehr (ohne weitere Beweisaufnahme) Grundlage für die Einschätzung der zuständigen Behörde oder des Verwaltungsgerichts, ob der Arzt noch „zuverlässig“ bzw. „würdig“ ist oder nicht.

Gerade deshalb ist wichtig: Besteht eine realistische Chance, sich gegen den Vorwurf des Abrechnungsbetrugs erfolgreich zu verteidigen, kann nur davor gewarnt werden, einen Strafbefehl oder eine Verurteilung vorschnell zu akzeptieren, nur um eine belastende öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden. Stattdessen ist der betroffene Arzt gut beraten, gegen den Strafbefehl bzw. das Urteil Rechtsmittel (Einspruch, Berufung oder Revision) einzulegen und so alle Möglichkeiten eines Freispruchs bzw. einer Verfahrenseinstellung zu wahren und damit seine Approbation zu retten.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de